

Absenkung der Mehrwertsteuer

Ab dem 01.07.2020 gelten die neuen Umsatzsteuersätze (16% und 5%) für 6 Monate. Danach sollen wieder 19% bzw. 7% gelten. Was das für Ihr Unternehmen bedeutet, haben wir zusammengefasst.

Regelsteuersatz / Ermäßigter Steuersatz

- bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze 19 % / 7%
- ab **1.7.2020 bis 31.12.2020** ausgeführten Leistungen **16 % / 5%**
- ab 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) von 19 % / 7% gelten.

Für welche Umsätze gelten die neuen Umsatzsteuersätze?

Leistungen die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 ausgeführt werden, sind mit den neuen Umsatzsteuersätzen abzurechnen.

Es kommt z.B. auf den Tag der Lieferung oder den Tag der endgültigen Ausführung einer (Dienst-)Leistung an.

Das Rechnungsdatum, der Zeitpunkt des Vertrages oder die Zahlung hat hierbei keine Auswirkung.

Gilt der Umsatzsteuersatz von 5% auch in der Gastronomie?

Ja, dieser wird auch für den Zeitraum von 01.07.2020 bis 31.12.2020 geändert.. Dies gilt auch für die zugesagte Änderung für den Verzehr von **Speisen** im Restaurant.

- bis 30.6.2020 unterliegen ihre Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 %,
- ab 1.7.2020 dann einer ermäßigten Umsatzsteuer von 5 % (Speisen),
- vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 einem ermäßigten Steuersatz von 7 % (Speisen)
- und dann (aus heutiger Sicht) ab dem 1.7.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %.

Umsatzsteuertarife in der Gastronomie

Speisen

außer Haus

01.07.2020 – 31.12.2020:	5 %
ab dem 01.01.2021:	7 %

im Haus

01.07.2020 – 31.12.2020:	5 %
01.01.2021 – 30.06.2021:	7 %
ab dem 01.07.2021:	19 %

Getränke

außer Haus

01.07.2020 – 31.12.2020:	16 %
ab dem 01.01.2021:	19 %

Ausnahme: Milch/Tee usw.

01.07.2020 – 31.12.2020:	5 %
01.01.2021 – 30.06.2021:	7 %

im Haus (inkl. Milch/Tee usw.)

01.07.2020 – 31.12.2020:	16 %
ab dem 01.01.2021:	19 %

Wie werden Leistungen versteuert, die im Juni ausgeführt werden, für die die Rechnungen aber erst im Juli oder später geschrieben werden?

Wie im ersten Punkt beschrieben, kommt es auf den Leistungszeitpunkt an. Dieser ist auf einer korrekten Rechnung unbedingt aufzuführen. Umsätze aus dem Juni 2020 unterliegen dem "alten" Umsatzsteuersatz von 19%. Dieser Umsatzsteuersatz muss auch auf der Rechnung für die Leistung stehen. Egal wann die Rechnung geschrieben wird.

Wie werden Anzahlungen/ Vorauszahlungen/ Vorkasse behandelt?

Sofern Zahlungen vor dem Wechsel des Umsatzsteuersatzes geleistet worden sind und die Leistungen erst nach dem Wechsel abgeschlossen worden sind, müssen diesen besondere Beachtung geschenkt werden..

Die endgültige Ausführung der Leistung (z.B. Abnahme eines Gebäudes) bestimmt den Umsatzsteuersatz. Liegt dieser im Zeitraum zwischen **01.07.2020 bis 31.12.2020**, dann gilt der Umsatzsteuersatz von **16%**. Sofern die Anzahlungen mit 19% Umsatzsteuer abgerechnet worden sind, werden diese in der Schlussrechnung angerechnet. Im Ergebnis werden nur die 16% Umsatzsteuer bezahlt. Natürlich gilt das Gleiche für den Wechsel des Umsatzsteuersatzes beim Jahreswechsel 2020/21.

Wie sind Teilleistungen zu behandeln?

Neben der tatsächlich (endgültig) ausgeführten Leistung führt auch eine abgeschlossene **Teilleistung** zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer. Damit eine Teilleistung vorliegen kann, müssen 2 notwendige Bedingungen nach nationalem Recht vorliegen:

1. Es muss sich um eine **wirtschaftlich** sinnvoll **abgrenzbare** Leistung handeln
UND
2. es muss eine **Vereinbarung** über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

Was muss ich jetzt tun?

Unbedingt müssen Sie jetzt klären, wie die Änderungen in Ihrem Rechnungsprogramm, Ihrer Kasse und den übrigen Systemen erfolgen kann. Änderungen in der Software sind ggf. mit Ihrem Anbieter zu besprechen.

Gegenüber Kunden sollten Sie jetzt schon klar kommunizieren, welcher Nettopreis bzw. Bruttopreis für Leistungen ab dem 01.07.2020 gültig ist.

Was ist bei der Zusammenarbeit mit dem Steuerberater zu beachten?

Sofern wir Daten elektronisch in die Buchhaltung übernehmen, müssen die Daten ebenfalls die Umsatzsteuersätze unterscheiden. Dies wird in vielen Fällen über die sogenannte Kontenzuordnung erledigt. Bitte sprechen Sie uns rechtzeitig an, wenn Ihre Software hierbei Probleme macht.

Wie werden Mietverträge behandelt?

Hier gelten natürlich die neuen Umsatzsteuersätze. Sofern der Mietvertrag als Rechnung fungiert, ist dieser anzupassen. Ansonsten müssen die Dauerrechnungen angepasst werden.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Vermieter zwecks Anpassung des Brutto – Mietzinses in Verbindung.

Passen Sie den Dauerauftrag hinsichtlich des Mietzinses und des Verwendungszwecks für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 entsprechend an.

Der bis 30.06.2020 gültige Mietzins ist ab dem 01.01.2021 wieder gültig und kann bereits jetzt als Dauerauftrag ab dem 01.01.2021 terminiert werden.

Ich verkaufe Gutscheine an meine Kunden. Was ändert sich für mich?

Wenn bisher die Gutscheine zulässigerweise ohne Umsatzsteuer verkauft worden sind und die Umsatzsteuer bei Einlösung ermittelt und abgeführt worden ist, haben Sie nichts zu beachten.

Sofern Sie für ausgegebene Gutscheine bereits die Umsatzsteuer abgeführt haben, müssen Sie ab sofort zur ersten Variante wechseln. Denn nun können Sie nicht mehr voraussagen, zu welchem Umsatzsteuersatz die Gutscheine eingelöst werden.

Wie werden Jahresboni behandelt, die mir meine Lieferanten gewähren?

Bei Jahresboni ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06.2020 und Leistungen ab dem 01.07.2020.

Ich erhalte von meinen Kunden jährliche Zahlungen für Lizenzen oder andere Jahresbeiträge.

Grundsätzlich gilt:

Aus der Gültigkeit der verminderten Steuersätze bis zum 31.12.2020 ergeben sich Änderungen für Jahresleistungen (z.B. Lizenzen). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.

Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Themen haben, helfen wir Ihnen selbstverständlich gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen weiterhin alles Gute!

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Lehnen & Partner

Mandanteninformation-Corona (Stand 09.06.2020)

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz), bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %), bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.